Satzung
des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Partei Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft (BSW)

Präambel

Das Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft (BSW) ist eine demokratische Partei, die sich für eine Politik der Vernunft und der sozialen Gerechtigkeit einsetzt. Hierfür ist eine leistungsgerechte, innovative Wirtschaft notwendig. Frieden und ein fairer, an Interessenausgleich orientierter Handel sind dabei ebenso zentrale Anliegen wie eine offene Diskussionskultur und der Respekt vor der individuellen Würde und Freiheit jedes Menschen. Das BSW sucht offenen Dialog, um einer Spaltung der Gesellschaft entgegen zu wirken. Die Mitglieder der Partei BSW stehen in der Tradition einer Friedenspolitik, die den Fokus auf Diplomatie und Verhandlungen anstelle von Aufrüstung legt. Sie setzen sich für soziale Absicherung sowie bezahlbare, bedarfsdeckende Gesundheitsversorgung und Pflege ein. Ebenso ist es ihr Ziel, die Wirtschaft zu fördern und im Flächenland Mecklenburg- Vorpommern die regionalen (kleinen und mittelständischen) Unternehmen, auch der Fischerei und Landwirtschaft, zu unterstützen und die Arbeitsplätze zu sichern. Diese Prinzipien leiten die politische Arbeit der Partei BSW, die sich auf Bürgerbeteiligung und transparente Entscheidungsfindung stützt, im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

I. Zweck, Name und Sitz

§ 1 Zweck

(1) Das Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft setzt sich als demokratische Partei für die Rückkehr der Vernunft in die Politik ein. Sie ist davon überzeugt, Deutschland braucht eine starke, innovative Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Frieden und fairen Handel, ebenso wie eine offene Diskussionskultur und den Respekt vor der individuellen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

(2) Der Landesverband Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft setzt sich als Gliederung für die Verwirklichung der Ziele der Bundespartei in Mecklenburg-Vorpommern ein.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Landesverband Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft ist die Landesorganisation von Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft in Mecklenburg-Vorpommern. Er führt den Namen „Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern“.

(2) Der Sitz des Landesverbandes ist in Schwerin, vorübergehend kann die Geschäftsstelle abweichen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung, unmittelbar gilt. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr und entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern.

(2) Jedes Mitglied der Partei, das einen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern hat, ist zugleich Mitglied des Landesverbandes. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, so ist dem Landesvorstand gegenüber schriftlich der Wunsch zu erklären, dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern angehören zu wollen und nur dort aktiv zu sein. Der Landesvorstand entscheidet dann über dieses Gesuchen. Das Mitglied hat die Verpflichtung, die jeweils aktuelle Adresse mitzuteilen, damit Einladungen zugestellt werden können. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit geht zu Lasten des Mitglieds.

(3) Soweit nachgeordnete Gliederungen (Kreisverbände, Ortsverbände) bestehen, richtet sich die Mitgliedschaft in diesen Verbänden nach dem örtlichen Wohnsitz des Mitglieds, es sei denn, dieses erklärt ausdrücklich und unter Angaben von Gründen gegenüber dem Landesvorstand, einer anderen örtlichen Gliederung angehören zu wollen. Der Landesvorstand weist, sofern dafür sachliche Gründe gegeben sind, das betreffende Mitglied durch Beschluss einer anderen örtlichen Gliederung zu.

§ 4 Erwerb der Gastmitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Gastmitgliedschaft im Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Gastmitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.

(2) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann der Landesvorstand Gastmitgliedern über die Rechte von Mitgliedern im Aufnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung hinaus die Rechte gemäß § 5 Abs. 2 Bundessatzung einräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und dessen Mitarbeiter sind, auch nach Beendigung ihres Amtes oder nachdem sie ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen, zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Inhalte der Beratung innerhalb des Landesschiedsgerichts auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes können nach Maßgabe der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung ergriffen werden.

(2) Zuständige Verbände und Organe im Sinne der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung sind der Landesverband und der Kreisverband, denen das Mitglied angehört, sowie deren Vorstände.

III. Gliederung und Aufbau

§ 7 Kreis- und Ortsverbände

(1) Innerhalb des Landesverbandes können mit Zustimmung des Bundes- und des Landesvorstandes Kreis- und Ortsverbände gebildet werden.

(2) Kreisverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre eigenen Namen.

§ 8 Organe der Kreisverbände

(1) Organe der Kreisverbände sind 1. der Kreisparteitag und 2. der Kreisvorstand.

(2) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Er wird vom Kreisvorstand einberufen. § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Kreisvorstand kann, sofern die Kreisverbandssatzung dies zulässt, den Kreisparteitag auch als virtuellen oder hybriden Parteitag einberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Kreisverbandes muss der Kreisparteitag einberufen werden. Der Kreisparteitag beschließt über die Annahme und Änderung der Kreissatzung. Er wählt den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenversammlung tagt. Der Kreisparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat auf dem Kreisparteitag Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Kreisparteitag Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Beschlüsse des Kreisparteitages müssen protokolliert werden.

(4) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach außen.

(5) Näheres regelt die Kreisverbandssatzung, welche der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes.

§ 9 Ortsverbände

(1) Die Kreisverbände können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes in ihrer Satzung Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände treffen.

(2) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes- wie des Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(3) Näheres regelt die Ortsverbandssatzung, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung, der Satzungen des Landes- und des Kreisverbandes.

IV. Organe

§ 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

§ 11 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt entweder als Mitgliederversammlung oder als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag). Im ersten Falle sind alle Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigte Teilnehmer des Parteitages, im zweiten Falle die Delegierten der Kreisverbände sowie der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden; die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes haben Rede- und Antragsrecht. Gäste können vom Landesvorstand als Teilnehmer des Landesparteitages ohne Stimmrecht zugelassen werden. Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag zur Aufstellung von Bewerbern für eine staatliche Wahl, so richten sich das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Wahlrecht und das Wahlvorschlagsrecht bei der Aufstellung der Bewerber, nach den für die staatliche Wahl geltenden Gesetze. Mitglieder des Bundesvorstandes haben Teilnahme- und Rederecht auf dem Landesparteitag.

(2) Der Landesparteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand mit einer Frist von einem Monat. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder bzw. im Falle eines Delegiertenparteitages an die von der Gliederung benannten Delegierten. Eine Einladung zum Parteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf

eine Woche verkürzt werden. Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag hat der Landesvorstand allen Mitgliedern des Landesparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Landesparteitag beschlossen.

(3) Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag bis zum 30.04.2026 unabhängig von der Mitgliederzahl des Landesverbandes als Mitgliederversammlung ein. Nach diesem Datum findet der Parteitag als Delegiertenparteitag statt, wenn diese Form des Landesparteitags angesichts des Anteils der Mitglieder des Landesverbandes, die auch Mitglied in einem Kreisverband in Mecklenburg-Vorpommern sind, mit dem Grundsatz der innerparteilichen Demokratie übereinstimmt.

(4) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorsitzenden (bei zwei Vorsitzenden durch einen von beiden) oder, falls dieser verhindert ist, durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen

1. ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss,
2. die Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände,
3. der Landesvorstand,
4. die Landtagsfraktion.

Im Falle von Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Tagt der Landesparteitag als Delegiertenparteitag, so entsendet jeder Kreisverband zwei Delegierte sowie für je angefangene zehn Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt. Insbesondere dann kann zum Delegiertenparteitag geladen werden, wenn dies wegen Eilbedürftigkeit, wegen Erleichterung der Teilnahme und aus pandemischen Gründen sinnvoll ist. Bei Wegfall dieser Gründe ist der folgende Parteitag in Präsenz durchzuführen.

(6) Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag in der Form eines Delegiertenparteitages, so entsendet jeder Kreisverband für je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten, mindestens aber zwei Delegierte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für Wählbarkeit der Delegierten, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben, sind zu beachten. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zum Wahlparteitag zugelassen. Die Zahl der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt.

(7) Der Landesparteitag tagt in Präsenz (Präsenzparteitag). Er kann, sofern es sich nicht um einen Wahlparteitag handelt, auch als virtueller oder hybrider Parteitag einberufen werden, an dem alle oder ein Teil der Mitglieder oder Delegierten ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Anstelle eines virtuellen oder hybriden Parteitages ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird, und zwar

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände oder
2. in dem Falle, dass der Landesparteitag als Mitgliederversammlung einberufen ist, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss, in dem Falle, dass der Landesparteitag als Delegiertenparteitag tagt, von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen oder hybriden Landesparteitages beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Parteitag nach Absatz 2 neu einberufen. Wurde der virtuelle oder hybride Landesparteitag mit einer Frist von einer Woche oder mit kürzerer Frist einberufen, kann keine Einberufung als Präsenzparteitag beantragt werden. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der Landesparteitag wählt

1. den Landesvorstand,
2. die Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
3. die Rechnungsprüfer des Landesverbandes (Revisoren), für die Dauer von 2 Jahren,
4. die Delegierten zum Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag zusammentritt, für die Dauer von 2 Jahren.

(3) Er berät über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Landesverband betreffen und trifft erforderlichenfalls Beschlüsse, insbesondere

1. über die Annahme und Änderung der Satzung des Landesverbandes,
2. über das Programm des Landesverbandes,
3. über die Finanzordnung und sonstige Ordnungen des Landesverbandes, die im Range von Bestandteilen der Landessatzung stehen,

4. über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, über den Bericht der Revisoren zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Landesvorstandes,
5. über seine Geschäftsordnung,
6. über politische Anträge von Bedeutung für den Landesverband.

§ 13 Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Landesparteitages. Auf dem ersten Landesparteitag gilt bis zu einem Beschluss über die Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Bundesparteitages sinngemäß.

(2) Zur Vorbereitung des Landesparteitages benennt der Landesvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Landesparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des Landesparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.

(3) Der Landesparteitag wird durch einen Landesvorsitzenden (bei zwei Vorsitzenden durch einen von beiden) oder, falls diese verhindert sind, durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Landesparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des Landesvorstandes zu Anzahl und Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter eine Person als Versammlungsleitung. Das Versammlungsprotokoll wird durch einen oder mehrere zu wählende Protokollführer erstellt und durch die Versammlungsleitung und den oder die Protokollführer unterzeichnet. Die Versammlungsleitung und der/die Protokollführer beurkunden die vom Landesparteitag getroffenen Beschlüsse.

§ 14 Anträge zum Landesparteitag

(1) Antragsberechtigt zum Parteitag sind

1. der Landesvorstand,
2. die Vorstände der Kreisverbände des Landesverbandes,
3. die Vorstände der Ortsverbände des Landesverbandes,
4. ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist. Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.

(2) Sachanträge auf dem Parteitag können nur von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen. Sachanträge können nur bis zur eventuellen Behandlung des Antragsgegenstands auf dem Landesparteitag gestellt werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich von

1. jedem stimmberechtigten Teilnehmer des Landesparteitages,
2. der Antragskommission oder
3. dem Landesvorstand

gestellt werden.

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer/Generalsekretär und dem Landesschatzmeister. Diese bilden gemeinsam das Präsidium des Landesverbandes (Präsidium). Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden.

(2) Der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführer/Generalsekretär und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB).

(3) Dem Landesvorstand kann eine vom Landesparteitag festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer) angehören. Deren Anzahl ist so zu bemessen, dass die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes eine ungerade ist.

(4) Die Wahl des Parteivorstandes durch den Parteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Parteivorstandes stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Parteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.

(5) Soweit in einem Kalenderjahr die turnusgemäße Neuwahl nicht erfolgen konnte, ist der Landesvorstand geschäftsführend weiter im Amt. Die Neuwahl ist unverzüglich nachzuholen. Die Zweijahresfrist beginnt mit der nachgeholten Wahl.

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt dessen Geschäfte nach dem Gesetz sowie den jeweils aktuellen Satzungen von Bundes- und Landesverband. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus oder überwacht deren Ausführung durch andere Stellen.

(2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Landesverband verpflichtet wird, werden von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes gem. § 26 BGB oder aufgrund erteilter Vollmachten (erteilt von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes) abgeschlossen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 2.000,00 Euro können auch von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgeschlossen werden.

(3) Der Landesvorstand richtet eine Landesgeschäftsstelle ein, die seine sowie die Arbeit der weiteren Organe des Landesverbandes und von dessen Gliederungen unterstützt. Der Landesvorstand führt und kontrolliert die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle und ist insoweit weisungsbefugt und Dienstvorgesetzter. Die

Vorsitzenden/ der Vorsitzende vertreten/vertritt den Vorstand gegenüber der Landesgeschäftsstelle, soweit der Vorstand des Landesverbandes keinen Einzelbeschluss fasst.

(4) Er bereitet die Sitzungen des Landesparteitages vor.

(5) Der Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern sowie zu den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz sowie nach den entsprechenden Regelungen des Landes- und Kommunalwahlrechts in Mecklenburg-Vorpommern gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(6) Mitglieder des Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen im Rahmen des Landesverbandes teilnehmen und auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 17 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Landesvorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan; er kann dabei einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen.

(2) Das Präsidium erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes, sowie die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung des Landesverbandes. Das Präsidium bereitet die Landesvorstandssitzungen vor und ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(3) Der Landesvorstand entscheidet, ob seine Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 18 Expertenrat

Der Landesvorstand kann zur sachgemäßen Bearbeitung komplexer Themenschwerpunkte und Programmfragen für einen konkreten Zeitraum Expertenräte einberufen, die ihm beratend zu Seite stehen. Mitglieder des Expertenrats müssen nicht Mitglieder der Partei sein. Sie können jederzeit vom Landesvorstand abberufen werden.

V. Finanzen

§ 19 Verteilung der staatlichen Finanzierung

(1) Der dem Landesverband gemäß dem Vierten Abschnitt des Parteiengesetzes zufließende Anteil an der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien wird zwischen dem Landesverband einerseits und den Kreisverbänden andererseits geteilt. Dabei verbleibt die Hälfte der Mittel dem Landesverband.

(2) Ein Viertel der dem Landesverband zufließenden Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung wird unter den Kreisverbänden nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes verteilt. Dazu wird das Viertel der staatlichen Mittel durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes geteilt. Der resultierende Quotient wird mit der Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes multipliziert, um den dem Kreisverband zustehenden mitgliederbezogenen Anteil zu bestimmen.

(3) Das verbleibende Viertel der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung wird unter den Kreisverbänden nach der Anzahl der Einwohner auf dem Gebiet des jeweiligen Kreisverbandes verteilt. Dazu wird das Viertel der staatlichen Mittel durch die Zahl der Einwohner des Landes geteilt. Der resultierende Quotient wird mit der Zahl der Einwohner, die auf dem Gebiet des Kreisverbandes wohnen, multipliziert, um den dem Kreisverband zustehenden einwohnerbezogenen Anteil zu bestimmen.

(4) Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung, die nicht verteilt sind, nachdem das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 für alle Kreisverbände durchgeführt wurde, verbleiben abweichend von Abs. 1 beim Landesverband.

(5) Zur gleichmäßigen Entwicklung des Landesverbandes kann der Landesparteitag eine solidarische Förderung von einzelnen Kreisverbänden beschließen, die durch Kürzung bei den an Kreisverbände zu verteilenden staatlichen Mitteln zu finanzieren ist. Eine solche solidarische Umverteilung ist nur in den ersten sechs Jahren der Gründung des Landesverbandes statthaft. Sie entfällt übergangslos mit Ablauf der sechs Jahre. Der Landesparteitag kann mit ¾ Mehrheit jeweils für weitere zwei Jahre eine Beibehaltung der solidarischen Umverteilung beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur die den Kreisverbänden zustehenden Mittel betreffen.

§ 20 Langfristige Finanzplanung

(1) Die Schatzmeister des Landesverbandes und der nachgeordneten Gliederungen erstellen eine langfristige Finanzplanung für ihren Verband. Diese umfasst die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Verbandes. Die langfristige Finanzplanung erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Es ist eine Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben zu bilden und vorzuhalten im Rahmen der finanzgesetzlichen Vorgaben.

(2) Die langfristige Finanzplanung ist dem Vorstand des Verbandes jährlich zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Die langfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Die Schatzmeister der Gebietsverbände teilen die langfristige Finanzplanung ihres Verbandes dem Landesschatzmeister jährlich mit.

§ 21 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Gewährleistet der Vorstand einer nachgeordneten Gliederung nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Verbandes, so kann der Vorstand des übergeordneten Verbandes die Kassenführung und die Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend übernehmen oder einen Beauftragten als Treuhänder einsetzen. Diese Aufsichtsmaßnahme wird auf Antrag

des Vorstandes des übergeordneten Verbandes durch das zuständige Schiedsgericht verhängt. Der den Antrag stellende Vorstand kann beim zuständigen Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen.

(2) Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes einer nachgeordneten Gliederung gefährdet, kann der Schatzmeister des übergeordneten Verbandes die Erstellung des Rechenschaftsberichtes an sich ziehen oder hierfür einen Beauftragten einsetzen. Die säumige nachgeordnete Gliederung ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Sie trägt die entstehenden Kosten.

VI. Schlussvorschriften

§ 22 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Landesverbandes keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes in entsprechender Weise.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11.Oktober 2025 in Malchin beschlossen und tritt am 11. Oktober 2025 in Kraft.

Auf Grundlage der Bundessatzung §1 (2): „Gliederungen (Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände) führen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Namens des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes“ setzt der Kreisvorstand zum 1. Oktober 2026 den Beschluss des 3. Bundesparteitages vom 6. Dezember 2025 in der Änderung des Parteinamens von „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit“ zu „Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft“ um.